

TECHNISCH-OPERATIVES ZUSATZPROTOKOLL ZWISCHEN DER ITALIENISCHEN REPUBLIK UND DER SOZIALISTISCHEN LIBYSCH-ARABISCHEN VOLKS-DSCHAMAHIRIJA ÜBER DIE EINDÄMMUNG DES PHÄNOMENS DER ILLEGALEN EINWANDERUNG

GESTÜTZT auf das zwischen den zuständigen Behörden der Italienischen Republik und der Sozialistischen Libysch-Arabischen Volks-Dschamahirija unterzeichnete Protokoll zur Zusammenarbeit, mit dem die Vertragsparteien die Einleitung einer Reihe von Maßnahmen zur Verstärkung der gegenseitigen Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung im Falle von illegaler Einwanderung vereinbaren;

IN DER AUFFASSUNG, dass die operativen Modalitäten dieses Abkommens auf technischer Ebene festlegt werden müssen;

ferner IN DER ERWÄGUNG der Notwendigkeit, eine Struktur der Zusammenarbeit zu schaffen, mit deren Hilfe im Laufe der Zeit die Vielschichtigkeit der von diesem Abkommen festgelegten Vorbeugungs- und Strafverfolgungsmaßnahmen im Falle von illegaler Einwanderung umgesetzt und überprüft werden kann;

die auf technischer Ebene beziehungsweise von den Vertragsparteien benannten Zuständigen

kommen wie folgt überein:

Artikel 1

1. Betreffend die Ausfertigung gemäß dem genannten Protokoll zur Zusammenarbeit verpflichtet sich die italienische Regierung, der Libysch-Arabischen Dschamahirija 6 Schiffe der italienischen „Guardia di Finanza“, davon 3 Schiffe der Küstenwache der „Bigliani“-Klasse und 3 Boote der „V.5000“-Klasse, zur Durchführung von Seepatrouillen in den libyschen Hoheitsgewässern und nahen internationalen Gewässern zum Zweck der Vorbeugung und der Strafverfolgung bei den illegalen Wanderungsströmen vorübergehend zu überlassen.
2. Die genannten Schiffe werden ohne Abzeichen und Erkennungszeichen überlassen und sind mit Kommunikationssystemen ausgerüstet, die eine Verbindung zu libyschen und italienischen Kommando- und/oder Koordinierungseinrichtungen und -strukturen gewährleisten.
3. Für die Zeit, die für die Schulung der libyschen Mannschaften, die anschließend die Patrouillen durchführen, unbedingt erforderlich ist, und für höchstens 90 Tage nach Beginn der Ausbildung verpflichtet sich die italienische Regierung, die kompletten Mannschaften der genannten Schiffe in die Libysch-Arabische Dschamahirija zu entsenden. Das bedeutet, dass während des gesamten angegebenen Ausbildungszeitraums die genannten Schiffe mit gemischten Mannschaften ausschließlich nicht operative Fahrten unternehmen.
4. Nach den 90 Tagen ab Beginn der Ausbildungstätigkeit findet eine schrittweise Verringerung der italienischen Besatzung an Bord und gleichzeitig die Aufnahme von operativen Fahrten statt.
5. Ab dem Zeitpunkt des Beginns der Zusammenarbeit übernimmt die von der libyschen Vertragspartei, die für die Durchführung der Navigation und die im Laufe der Ausbildungs- und der operativen Fahrten ergriffenen Maßnahmen verantwortlich ist, eingesetzte Mannschaft das Kommando der vorübergehend überlassenen Schiffe.

6. Die italienische Regierung verpflichtet sich zudem, für den gesamten Zeitraum der Gültigkeit des Protokolls zur Zusammenarbeit Fachpersonal und entsprechendes Material bereitzustellen, damit die ordnungsgemäße Wartung und Funktionstüchtigkeit der vorübergehend überlassenen Schiffe gewährleistet wird.

Artikel 2

1. Um eine effiziente Leitung und Koordinierung der Ausbildungs- und operativen Seepatrouillen zu gewährleisten, vereinbaren die Vertragsparteien für die gesamte Geltungsdauer des Protokolls zur Zusammenarbeit die Einsetzung eines Einsatzführungskommandos bei einer von der libyschen Vertragspartei zu ermittelnden geeigneten Struktur, dessen Aufgabe darin besteht:
 - die Durchführung der täglichen Ausbildungs- und Patrouillenfahrten zu verfügen und dabei abhängig von den in dem Gebiet herrschenden meteorologischen und meteorarinen Bedingungen oder aus anderen sich ergebenden Gründen einen möglichen Verzicht darauf in Betracht zu ziehen;
 - gegebenenfalls aufgrund von zwischenzeitlich gewonnenen Informationen in dem Patrouillengebiet besonders sorgfältig zu überprüfende Bereiche zu ermitteln;
 - täglich die von den operativen Einheiten gewonnenen operativen Informationen zu sammeln;
 - im Falle der Sichtung und/oder Aufbringung von Booten mit illegalen Einwanderern an Bord die erforderlichen Dienstanweisungen zu erteilen;
 - im Bedarfsfall den eingesetzten Einheiten mithilfe von Rettungsmaßnahmen Unterstützung zu leisten;
 - Aufgaben als Kontaktstelle für die entsprechenden italienischen Strukturen zu übernehmen. Das bedeutet, dass es im Ermessen des genannten Kommandos steht, ein Eingreifen und/oder die Unterstützung durch die normalerweise vor der Insel Lampedusa zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung stationierten italienischen Schiffe anzufordern.
2. Für das vorgenannte Einsatzführungskommando ist ein von den libyschen Behörden benannter qualifizierter Vertreter verantwortlich, der von einem von der italienischen Regierung benannten stellvertretenden Befehlshaber unterstützt wird, der nicht nur die Verbindung zu den zuständigen italienischen Strukturen unterhält, sondern dem Befehlshaber des Einsatzführungskommando auch beratend zur Seite steht.
3. Dem vorgenannten Zentrum wird zur Unterstützung des stellvertretenden Befehlshabers italienisches Personal mit Personalaufgaben zugewiesen.

Artikel 3

1. Die Libysch-Arabische Dschamahirija verpflichtet sich, den im Rahmen des Protokolls zur Zusammenarbeit eingesetzten italienischen Polizeikräften jede mögliche Unterstützung zu gewährleisten.
2. Die libyschen Behörden gewährleisten die zum Schutz der italienischen Polizeikräfte sowie des eingesetzten Materials und der Ausrüstung gegebenenfalls erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen.
3. Die libyschen Behörden gestatten im Einklang mit der nationalen Gesetzgebung und nur ausnahmsweise die Ausstellung von Visa zur mehrfachen Einreise für italienische

Polizeikräfte, die für die im genannten Protokoll zur Zusammenarbeit aufgeführten Tätigkeiten benannt wurden.

4. Die libyschen Behörden erleichtern im Einklang mit den national geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Zollverfahren zur vorübergehenden Einfuhr von Gerätschaften und Material nach Absatz 2.
5. 11 italienische Polizeikräfte sind ausschließlich mit Aufgaben der Ausbildung, Schulung, Unterstützung und Beratung im Zusammenhang mit den Patrouilletätigkeiten der libyschen Polizei- und Sicherheitskräfte befasst.
6. Die Kosten für die Mission der italienischen Polizeikräfte und die Kosten für die Wartung der der Libysch-Arabischen Dschamahirija vorübergehend überlassenen Schiffe gehen zu Lasten des italienischen Staates.
7. Die Kraftstoffkosten ausschließlich für in den libyschen Hoheitsgewässern und in den internationalen Gewässern durchgeführte Fahrten der vorübergehend überlassenen Schiffe gehen allein zu Lasten der Libysch-Arabische Dschamahirija.
8. Die Kosten für Entschädigungen aufgrund etwaiger Schäden, die von den italienischen Polizeikräften in Ausübung der Tätigkeiten verursacht werden, die Gegenstand des Protokolls zur Zusammenarbeit sind, gehen zu Lasten des italienischen Staates.
9. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das italienische Personal im Falle etwaiger schuldhaft oder mit Vorsatz begangener Rechtsverstöße die geltenden Gesetze in einem Rahmen der loyalen Zusammenarbeit angewendet werden.

Artikel 4

1. Spätestens 30 Tage nach Unterzeichnung des Protokolls zur Zusammenarbeit zwischen den beiden Staaten benennen die Vertragsparteien nationale Experten, die im Anschluss an entsprechende Koordinierungstreffen innerhalb von 30 Tagen :
 - die 6 der Libysch-Arabischen Dschamahirija vorübergehend zu überlassenden Schiffe sowie die weiteren technisch-verfahrensmäßig erforderlichen Aspekte zur Umsetzung der Bestimmungen dieser Urkunde ermitteln;
 - die Merkmale der Schiffe festlegen, die über ähnliche technische Merkmale wie die vorübergehend überlassenen Schiffe verfügen und zu deren Lieferung an die Libysch-Arabische Dschamahirija sich die italienische Regierung verpflichtet hat;
 - die genaue Struktur und die Modalitäten der Vorgehensweise des vorgenannten Einsatzführungskommandos festlegen.

Artikel 5

1. Für den Fall, dass mit der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Frontex) eine Einigung dahingehend erzielt wird, dass im Rahmen von die gesamte Europäische Union

betreffenden Handlungen zur Strafverfolgung bei der illegalen Einwanderung der bilaterale italienisch-libysche Einsatz in Erwägung zu ziehen ist, werden von dieser Stelle die erforderlichen Abkommen für eine anschließende Finanzierung der gemeinsam von Italien und der Libysch-Arabischen Dschamahirija durchgeführten Seepatrouilleneinsätze festgelegt.

Artikel 6

1. Die Vertragsparteien bestätigen die Gültigkeit aller zuvor von den beiden Vertragsparteien eingegangenen Verpflichtungen und vereinbaren die Einsetzung eines gemeinsamen technischen Ausschusses zur Überprüfung des Stands der Umsetzung.

Ausgefertigt und unterzeichnet am 29. Dezember 2007 in Tripolis, in zweifacher Ausfertigung in italienischer und arabischer Sprache, wobei der Wortlaut in beiden Sprachen verbindlich ist.

FÜR DIE ITALIENISCHE
REPUBLIK

Präfekt Antonio Manganelli

Polizeichef — Generaldirektor
für öffentliche Sicherheit

FÜR DIE SOZIALISTISCHE
LIBYSCH-ARABISCHE VOLKS-
DSCHAMAHIRIJA

Faraj Nasib Elqabaili

Generalstaatssekretär des Volkskomitees
für öffentliche Sicherheit